

## Fact Sheet

# Ausweisung, Abschiebung und freiwillige Rückkehr

In Diskussionen über Ausländer(innen) kommt regelmäßig die Frage auf, wie mit solchen ohne „Bleiberecht“ umzugehen sei. Warum halten sich abgelehnte Asylbewerber(innen) in Deutschland auf? Wird man ausgewiesen, wenn die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht nicht (mehr) vorliegen? Kann man straffällig gewordene Ausländer(innen) einfach abschieben? Und was bedeutet es, wenn die Abschiebung ausgesetzt ist?

## 1. Aufenthaltsrecht

Ausländer(innen) benötigen für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland eine Erlaubnis. Für EU-Bürger(innen) ergibt sich diese aus dem EU-Recht, wonach alle EU-Bürger(innen) innerhalb der EU Freizügigkeit genießen. Für Staatsangehörige der Schweiz, Liechtensteins, Norwegens und Islands gilt auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der EU und diesen Staaten ebenfalls Freizügigkeit. Für die genannten Gruppen gilt, dass sie sich in Deutschland aufhalten dürfen, solange es ihnen nicht explizit untersagt ist.

Ausländer(innen), die aus keinem der genannten Staaten kommen, müssen eine Aufenthaltsgenehmigung individuell beantragen. Je nach Aufenthaltsgrund müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden, die jeweils im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgelegt sind. Erfolgt die Einreise beispielsweise, um mit einem hier lebenden Ehepartner zusammenzuleben, muss unter anderem die Ehe nachgewiesen werden. Wer in Deutschland arbeiten will, benötigt den Nachweis eines Arbeitsplatzes. Bei Personen, die in Deutschland Schutz vor Krieg oder Verfolgung suchen, wird im Asylverfahren geprüft, ob ein rechtlich relevanter Schutzgrund vorliegt. Das sogenannte Bleiberecht ist ein spezielles Aufenthaltsrecht, das Personen erhalten können, die mehrere Jahre mit einer Duldung in Deutschland gelebt haben (zur Duldung unten Punkt 4.b und c.). Werden die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt, wird eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Leben Ausländer(innen) seit mehreren Jahren in Deutschland, können sie eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn sie die dafür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen. Manche Ausländer(innen) leben aber auch dauerhaft mit einer immer wieder verlängerten Aufenthaltserlaubnis in Deutschland.

Handelt es sich nur um einen kurzen Besuch, wird dafür in der Regel ein Visum benötigt. Es gibt aber auch Staaten, deren Angehörige sich für 3 Monate ohne Visum in Deutschland aufhalten dürfen. Dazu gehören beispielsweise die USA und die Staaten des Westbalkans.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Übersicht welche Staaten visumpflichtig sind und welche nicht: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/StaatenlisteVisumpflicht.html?nn=350374>

## **2. Ausreisepflicht**

Haben Ausländer(innen) aus Nicht-EU-Staaten keine Aufenthaltserlaubnis (Visum), besteht kraft Gesetzes Ausreisepflicht (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Bei Freizügigkeitsberechtigten entsteht die Ausreisepflicht erst, wenn die Ausländerbehörde das Fehlen des Freizügigkeitsrechts durch einen Verwaltungsakt festgestellt hat (§ 7 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU). Die Betroffenen haben Deutschland dann unverzüglich oder, wenn ihnen dafür eine Frist gesetzt wurde, innerhalb dieser Frist zu verlassen. Tun sie das, ist das eine freiwillige Ausreise (siehe unten Punkt 6). Tun sie das nicht, kann die Ausreisepflicht durch eine Abschiebung durchgesetzt werden (siehe unten Punkt 4).

## **3. Ausweisung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenprävention**

Ausländer(innen) mit bestehendem Aufenthaltsrecht können nicht zur Ausreise gezwungen werden. Das Aufenthaltsrecht kann auch nicht ohne weiteres entzogen werden, weil (auch) Ausländer(innen) darauf vertrauen dürfen, dass ein einmal gewährtes Recht nicht ohne Grund zurückgenommen werden darf. Stellt ein/e Ausländer(in) aber eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitlich demokratische Grundordnung oder sonstige wichtige öffentliche Interessen dar, wird von der Ausländerbehörde eine Ausweisung verfügt, die das Aufenthaltsrecht beendet und zur Ausreisepflicht führt.

### **a. Eine Ausweisung muss verhältnismäßig sein**

Es wird hin und wieder der Wunsch geäußert, man möge alle kriminellen Ausländer(innen) außer Landes schaffen. Das ist aber aus verschiedenen Gründen nicht zulässig. Es muss beispielsweise der Schutz der Familie nach dem Grundgesetz (GG) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berücksichtigt werden und damit die Frage, ob eine Ausreise unzumutbare Auswirkungen auf das Familienleben hätte. Leben Ausländer(innen) schon so lange in Deutschland, dass eine „Verwurzelung“ stattgefunden hat, muss dies nach dem GG und der EMRK ebenfalls berücksichtigt werden. Für EU-Bürger(innen) gilt zusätzlich, dass sie unter keinen Umständen aus generalpräventiven Gründen – also um andere Ausländer(innen) von vergleichbaren Handlungen abzuschrecken – ausgewiesen werden dürfen. Auch genießen Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge auf Grund der Genfer Flüchtlingskonvention regelmäßig höheren Schutz vor einer Ausweisung als andere Ausländer(innen).

Zum 01.01.2016 wurde ein neues Ausweisungsrecht eingeführt, nach dem in jedem Einzelfall die öffentlichen Interessen an der Ausweisung und die Interessen am Verbleib des Betroffenen abgewogen werden müssen (§§ 53 ff. AufenthG). Eine generelle Ausweisung bei schweren Straftaten, wie zuvor vorgesehen, ist seither ausgeschlossen.

Straftaten führen je nach verhängter Strafe zu einfachen, schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen. Schwerwiegend ist das Ausweisungsinteresse beispielsweise bei einer Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr. Handelt es sich dabei um Straftaten gegen das Leben, um Körperverletzung oder um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wiegt das besonders schwer. Dasselbe gilt für die Bedrohung der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder die Billigung von oder Werbung für Terrorismus auch ohne strafrechtliche Verurteilung.

Zu den Bleibeinteressen, die berücksichtigt werden, gehört zum Beispiel das Kindeswohl. Es muss berücksichtigt werden, welche Auswirkungen eine Ausweisung auf das Familienleben und insbesondere auf minderjährige Kinder hätte. Besonders schwer wiegt das Bleibeinteresse, wenn die Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Dasselbe gilt für das Bleibeinteresse von Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind.

Eine Ausweisung ist im Ergebnis dann zulässig, wenn das Ausweisungsinteresse überwiegt.

**b. Eine Ausweisung dient der Gefahrenabwehr**

Die Ausweisung dient der Gefahrenabwehr und ist keine Ersatz- oder Zusatzstrafe. Fehlverhalten, das unangemessen ist, aber keine Gefahr für Sicherheit, Ordnung, die freiheitliche Grundordnung und vergleichbare relevante Rechtsgüter darstellt, kann daher nicht zu einer Ausweisung führen.

Es ist immer festzustellen, ob von der Person tatsächlich eine gegenwärtige oder künftige Gefahr im polizeirechtlichen Sinn ausgeht – bei Straftätern bedeutet das eine Wiederholungsgefahr. Es muss folglich auch berücksichtigt werden, ob sich jemand geändert hat. Nimmt jemand beispielsweise glaubhaft Abstand von extremistischen Aktivitäten, entfällt das Ausweisungsinteresse. Die Gefahr muss zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung bestehen. Das Strafverfahren und das Ausweisungsverfahren können sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Wandelt sich beispielsweise ein heranwachsender Drogendealer in dieser Zeit zu einem Familienvater mit festem Arbeitsplatz, kann es am Ende des Verfahrens gegebenenfalls an der für die Ausweisung notwendigen Gefährlichkeit fehlen.

**c. Rechtsschutz**

Die Ausweisung wird von der Ausländerbehörde verhängt, ist also ein Verwaltungsakt, gegen den mit Widerspruch und Klage vorgegangen werden kann. Da dies aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung), dürfen die Betroffenen in Deutschland bleiben, solange Widerspruch und Klage laufen.

**d. Ausreisepflicht und Wiedereinreiseverbot**

Ist eine Ausweisungsverfügung rechtskräftig, erlischt das Aufenthaltsrecht und der/die Betroffene ist kraft Gesetzes ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Die Ausreisepflicht kann, wenn die Ausreise nicht freiwillig erfolgt oder aus Gründen der Sicherheit und Ordnung überwacht werden muss, durch eine Abschiebung durchgesetzt werden (siehe unten Punkt 4).

Eine Ausweisung zieht immer ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach sich (§ 11 AufenthG).

**4. Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung**

**a. Keine Abschiebung ohne Ausreisepflicht**

In Debatten oder auch in der Presse werden die Begriffe Abschiebung und Ausweisung oft verwechselt. Tatsächlich dient die Ausweisung wie oben dargestellt dazu, ein bestehendes Aufenthaltsrecht zu beenden und damit eine Ausreisepflicht zu begründen. Wer ein Aufenthaltsrecht hat, kann nicht abgeschoben werden. Eine Abschiebung kommt nur dann in Frage, wenn kein Aufenthaltsrecht (mehr) besteht, beispielsweise weil eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wurde oder ein Visum abgelaufen ist (oben Punkt 1) oder weil ausgewiesen wurde (oben Punkt 3). Sie dient damit der Durchsetzung einer bestehenden Ausreisepflicht.

**b. Abschiebungsschutz und Duldung**

Eine Abschiebung kommt nicht bei jeder Person ohne Aufenthaltsrecht in Betracht. Wenn im Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben droht, beispielsweise weil dort Krieg herrscht, darf nicht abgeschoben werden. Deshalb durften in den 1980er und 1990er Jahren abgelehnte Asylsuchende aus dem Libanon nicht dorthin zurückgeschickt werden. Und daher dürfen heute Syrer(innen), selbst wenn sie Straftaten begangen haben, so lange bleiben, bis eine Rückkehr gefahrlos möglich ist. Strittig ist derzeit, ob die Situation in Afghanistan so gefährlich ist, dass

sich Abschiebungen dorthin verbieten. Eine Abschiebung wird auch dann ausgesetzt, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht ohne Gefahr für Leib und Leben im Zielland der Abschiebung leben kann. Ist eine Abschiebung aus einem dieser Gründe ausgesetzt, erhalten die Betroffenen eine Duldung (§ 60a AufenthG).

### **c. Abschiebungshindernisse und Duldung**

Voraussetzung für die Ausreise ins Herkunftsland<sup>2</sup> ist, dass sie möglich ist. Das kann daran scheitern, dass es keine sicheren Reisewege gibt. Oder daran, dass manche Staaten eigene Staatsangehörige nicht ohne weiteres „zurücknehmen“. Das gilt derzeit beispielsweise für Tunesien, Marokko und Algerien. Probleme kann dabei bereiten, dass die notwendigen Dokumente nicht oder nur schleppend ausgestellt werden. Zum Problem kann auch werden, dass für die Abschiebung nur bestimmte, kontingentierte Einreisewege offen stehen. Um solche Probleme zu beheben, werden Rückübernahmeübereinkommen geschlossen.

Teilweise ist eine Abschiebung auch deshalb nicht möglich, weil die Betroffenen über ihre Identität täuschen und deshalb kein Zielland für eine Abschiebung festzustellen ist. Manchmal fehlen die notwendigen Dokumente auch, weil sich die Betroffenen weigern, an ihrer Beschaffung mitzuwirken. Auch Personen, die aus diesen Gründen nicht abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung (§ 60a AufenthG).

### **d. Voraussetzungen der Abschiebung und Vorrang der freiwilligen Ausreise**

Voraussetzung für eine Abschiebung ist, dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Das ist nicht der Fall, wenn noch eine Klage gegen die Ausweisung läuft (siehe oben Punkt 3.c). Weitere Voraussetzungen sind, dass eine eventuell gegebene Ausreisefrist abgelaufen ist und die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist oder aus Sicherheitsgründen die Ausreise überwacht werden soll (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Die freiwillige Ausreise gilt dann als nicht gesichert, wenn sich eine Person bereits einmal einer Abschiebung durch Untertauchen entzogen hat. Eine Überwachung gilt beispielsweise als erforderlich, wenn sich der/die Betroffene in Haft befindet. Eine Ausweisung führt nicht per se zu einer Überwachung, sondern nur dann, wenn wegen besonders schwer wiegender Gründe ausgewiesen wurde (§ 58 Abs. 3 AufenthG).

Die Abschiebung ist mit einer angemessenen Frist für die freiwillige Ausreise zwischen sieben und 30 Tagen anzudrohen (§ 59 AufenthG). Besteht der Verdacht, dass sich der/die Betroffene der Abschiebung entziehen will, oder eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung, kann auf die Frist verzichtet werden.

Sofern keine Sicherheitsgründe dagegen sprechen, ist die freiwillige Ausreise (unten Punkt 6) vorrangig vor der Abschiebung.

### **e. Wiedereinreiseverbot**

Eine Abschiebung zieht immer ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot nach sich (§ 11 AufenthG). Die Befristung kann unter die Bedingung gestellt werden, dass die Kosten für die Abschiebung erstattet wurden, die die abgeschobene Person immer selbst tragen muss (§ 66 AufenthG).

---

<sup>2</sup> Gemeint ist das Land der Staatsangehörigkeit. Das gilt auch, wenn es sich um Personen handelt, die in Deutschland geboren sind, ihr Herkunftsland also nicht kennen.

## 5. Haft

Art. 104 GG schützt die Freiheit der Person und damit auch vor Freiheitsentziehung ohne Grund. Der Schutz vor unbegründeter, willkürlicher Haft ist als Menschenrecht auch in Art. 5 EMRK festgeschrieben. Haft darf demnach nur auf Basis einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch einen Richter angeordnet werden.

### **a. Untersuchungshaft**

Untersuchungshaft kann angeordnet werden, wenn dringender Tatverdacht und ein Haftgrund bestehen (§ 112 und § 112a Strafprozessordnung). Dringender Tatverdacht setzt voraus, dass bereits Ermittlungsergebnisse vorliegen und demnach ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad dafür besteht, dass der/die Beschuldigte eine Straftat begangen hat. Ein Haftgrund ist, wenn sich der/die Beschuldigte bereits auf der Flucht befindet. Die drei weiteren Haftgründe sind Verdunklungs-, Wiederholungs- und Fluchtgefahr. Es sind immer die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bei Ausländer(inne)n kann ein Wohnsitz im Ausland alleine die Fluchtgefahr nicht begründen. Trotzdem wird in solchen Fällen von den zuständigen Haftrichter(inne)n Fluchtgefahr oft bejaht. Gegen Fluchtgefahr sprechen soziale Integration, familiäre Bindungen und ein fester Arbeitsplatz. Die Dauer der Untersuchungshaft muss im Verhältnis zu der zu erwartenden Strafe stehen.

### **b. Strafhaft**

Strafhaft dient dazu, eine Person für einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm zu bestrafen. Sie darf nur durch das zuständige Gericht auf Basis des Strafgesetzbuchs verhängt werden (nulla poena sine lege). Der Gesetzgeber bestimmt im Strafgesetzbuch den Strafraum – also mit welcher Mindest- oder Höchststrafe eine bestimmte Tat geahndet wird. Das Gericht entscheidet dann anhand der Umstände im Einzelfall über die konkrete Strafe.

### **c. Abschiebungshaft**

Die Abschiebungshaft dient dazu, die Abschiebung zu sichern (§ 62 Abs. 3 AufenthG). Es müssen also die Voraussetzungen einer Abschiebung vorliegen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist die Vorbereitungshaft, die ausnahmsweise verhängt werden kann, wenn über eine Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und zu befürchten ist, dass die dann notwendige Abschiebung erschwert oder vereitelt würde. Die Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten (§ 62 Abs. 2 AufenthG).

Abschiebungshaft wird insbesondere angeordnet, wenn sich die betroffene Person der Abschiebung durch Untertauchen entziehen will, bei Fluchtgefahr und wenn zur Abwehr einer besonderen Gefahr eine Abschiebungsanordnung ergangen ist (§ 62 Abs. 3 AufenthG).

Es darf keine Abschiebungshaft angeordnet werden, wenn aus Gründen, die der/die Betroffene nicht zu vertreten hat, eine Abschiebung in den nächsten drei Monaten definitiv nicht möglich ist. Im Übrigen kann die Abschiebungshaft zunächst für sechs Monate und insgesamt für 18 Monate angeordnet werden (§ 62 Abs. 4 AufenthG).

Vorbereitungs- und Abschiebungshaft dürfen nur auf richterliche Anordnung erfolgen. Bei der Abschiebungshaft ist ein vorläufiger Gewahrsam durch die Ausländerbehörde ausnahmsweise zulässig, wenn die richterliche Anordnung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies muss dann unverzüglich nachgeholt werden.

## 6. Freiwillige Ausreise bzw. Rückkehr

Die freiwillige Ausreise ist aus rechtlicher Sicht der Normalfall, wenn kein Aufenthaltsrecht besteht. Die Freiwilligkeit bezieht sich nicht auf die Frage, ob die betroffene Person gegebenenfalls gerne in Deutschland bleiben würde. Sie dient vielmehr der rechtlichen und tatsächlichen Abgrenzung zur Abschiebung.

Die freiwillige Ausreise wird in der Regel selbst organisiert und selbst finanziert durchgeführt. Es gibt aber auch Rückkehrberatung und Programme des Bundes und ein Programm in Rheinland-Pfalz<sup>3</sup>, welche die freiwillige Rückkehr unterstützen.<sup>4</sup>

## 7. Zahlen

### **Ausreisepflichte Ausländer(innen)**

Die offiziellen Zahlen für das gesamte Jahr 2016 liegen noch nicht vor. Zum Stichtag 31.08.2016 hielten sich 210.296 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer(innen) in Deutschland auf. Davon hatten 158.190 eine Duldung. Nach Schätzung der Bundesregierung könnte die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen bis Ende 2016 um 100.000 angestiegen sein.<sup>5</sup> Bleibt es bei der Quote der Geduldeten an dieser Gesamtzahl, haben Ende 2016 ca. 77.000 Menschen in Deutschland gelebt, die ausreisepflichtig waren und deren weiterer Aufenthalt nicht geduldet war.

### **Freiwillige Ausreise**

Personen, die (fristgerecht) ohne staatliches Zutun ausreisen, werden statistisch nicht erfasst. 44.521 Personen wurde von Januar bis September 2016 die Ausreise mit Bund-Länder-Förderung bewilligt.<sup>6</sup> Im Rahmen dieser Rückkehrförderung können Reisekosten übernommen, Reisebeihilfen und einmalige Starthilfen gezahlt werden. EU-Bürger(innen) sind von diesen Programmen ausgeschlossen, bei anderen Ausländer(inne)n hängt es von ihrem Status ab. So sind etwa Ausländer(innen), die ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der Arbeit, des Studiums oder aus familiären Gründen haben, ausgeschlossen. Staatsangehörige aus europäischen Nicht-EU-Staaten, die visumsfrei nach Deutschland einreisen können wie beispielsweise die Staatsangehörigen der Westbalkanstaaten, erhalten generell keine Reisebeihilfen oder Starthilfe. Reisekosten können sie erhalten. Die Starthilfen liegen je nach Herkunftsland bei 300 bis 500 Euro.<sup>7</sup> Im Gesamtjahr 2016 waren es geschätzt 55.000 Ausländer(innen), die mit Unterstützung Deutschland freiwillig verlassen haben.<sup>8</sup> Im Jahr 2015 waren es noch 35.514.<sup>9</sup>

Ab 1.2.2017 wird das Bund-Länder-Programm durch das Bundesprogramm StarthilfePlus ergänzt, das sich vor allem an Asylsuchende mit geringen Erfolgsaussichten und abgelehnte Asylbewerber wendet. Voraussetzung ist, dass eine Förderung nach dem Bund-Länder-Programm bewilligt wird.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> <https://mffjiv.rlp.de/ar/themen/integration/humanitaere-zuwanderung-und-fluechtlinge/rueckkehrfoerderung/>; [http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45\\_min/Die-Alternative-zu-Abschiebungen-lohnt-sich,abschiebung646.html](http://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/45_min/Die-Alternative-zu-Abschiebungen-lohnt-sich,abschiebung646.html)

<sup>4</sup> <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/Rueckkehrfoerderung/rueckkehrfoerderung-node.html>; <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/rueckkehrhilfe-fuer-fluechtlinge-wer-kriegt-wie-viel-geld-a-1079175.html>

<sup>5</sup> Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Stand 7.10.2016), <https://www.berlinjournal.biz/mckinsey-mehr-ausreisepflichtige/>

<sup>6</sup> <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeR%C3%BCckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>

<sup>7</sup> [http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/REAG-GARP-2017\\_Infoblatt-Deutsch.pdf](http://germany.iom.int/sites/default/files/REAG/REAG-GARP-2017_Infoblatt-Deutsch.pdf)

<sup>8</sup> <http://www.tagesschau.de/inland/rueckkehrer-fluechtlinge-103.html>

<sup>9</sup> <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/FreiwilligeR%C3%BCckkehr/freiwillige-rueckkehr-node.html>

<sup>10</sup> <http://www.bamf.de/DE/Rueckkehr/FreiwilligeRueckkehr/StarthilfePlus/starthilfeplus-node.html>

### **Ausweisungen**

Die Zahl der Ausweisungen ist in den letzten Jahren stetig gesunken. 2013 gab es noch 3.916 und im Folgejahr 3.411 Ausweisungsverfügungen. 2015 waren es 3.310.<sup>11</sup> Die Zahlen für 2016 liegen noch nicht vor.

### **Abschiebungen**

Die Zahl der Abschiebungen ist in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen. Nach einem Tiefstand im Jahr 2012 von 7.651 Abschiebungen lag die Zahl 2014 schon bei ca. 13.000 und im Jahr 2015 bei 20.862.<sup>12</sup> Im ersten Halbjahr 2016 wurden 13.743 Ausländer(innen) abgeschoben,<sup>13</sup> Ende des Jahres waren es 25.375<sup>14</sup>

## **8. Informationen/Literatur**

Hailbronner Kay, Asyl- und Ausländerrecht, 4. Auflage, Stuttgart 2017

Hofmann, Rainer M., NomosKommentar Ausländerrecht, 2. Auflage, Baden-Baden 2016

Mediendienst Integration, Abschiebungen: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/abschiebungen.html>

NDR, FAQ zu Abschiebung (Kosten, Ablauf, Ausnahmen):  
<http://www.ndr.de/nachrichten/Kosten-Ablauf-Ausnahmen-FAQ-zu-Abschiebung,abschiebung642.html>

Asyl in Deutschland: Abgelehnt, geduldet, ausreisepflichtig? Das Rätsel um die Asylzahlen,  
<https://web.de/magazine/politik/abgelehnt-geduldet-ausreisepflichtig-raetsel-asylzahlen-31898324>

[http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integrati-on/Aufenthaltsrecht/Rueckkehr/rueckkehr\\_node.html;jsessionid=237182583236E82DEACE0974C5F54CFE.2\\_cid295](http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Migration-Integrati-on/Aufenthaltsrecht/Rueckkehr/rueckkehr_node.html;jsessionid=237182583236E82DEACE0974C5F54CFE.2_cid295)

---

<sup>11</sup> Ausweisungen im Jahr 2015, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten, Ulla Jelpke u.a., Drs. 18/7844

<sup>12</sup> Drs. 18/7588

<sup>13</sup> Abschiebungen im ersten Halbjahr 2016, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 18/9360

<sup>14</sup> Abschiebungen im Jahr 2016, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a., Drs. 18/10995